

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0622021

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Bild, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der Beleidigung gem. § 185 StGB und gegen den Tatbestand des Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gem. § 86a StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 15.11.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfausschuss hat gemäß Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM in der Fassung vom 29.11.2019 beraten und am 19.11.2021 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt die Tatbestände des § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB und des § 185 StGB. Er ist damit

rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein Bild, welches der Nutzer [...] im Rahmen der Kommentarfunktion auf [...] veröffentlichte. Dieser Inhalt ist ohne Zugangshürden für jedermann unter folgender URL abrufbar:

[...]

Das Bild zeigt eine silberne Münze.

Auf dieser Münze ist rechts im Vordergrund Adolf Hitler in Uniformjacke zu sehen, mit Hakenkreuzbinde, die jedoch unrealistisch so nach vorne gedreht wiedergegeben ist, dass das Hakenkreuz als Ganzes zu sehen ist. Die linke Hand ist auf das Koppelschloss gelegt, die rechte Hand ist zum so genannten Führergruß respektive Hitlergruß erhoben.

Die abgebildete Figur des Adolf Hitler ist dahingehend verfremdet, dass sie eine Frisur hat, wie man sie mit Bundeskanzlerin Angela Merkel verbindet.

Oberhalb der abgebildeten Person Hitler/Merkel ist in gebrochener Schrift der Schriftzug „Das Vierte Reich“ zu sehen. Im Hintergrund ist eine Landkarte der Europäischen Union und ein Euro-Zeichen mit Sternen zu sehen, das an die Euro-Skulptur des Künstlers Ottmar Hörl in Frankfurt erinnert.

Kontext ist ein Post des Nutzers [...], welcher mit der vorstehend beschriebenen Bild kommentiert werden soll. Der Text des Posts lautet: „!! In meiner Schulzeit konnte ich nicht verstehen, wie das 3. Reich entstehen konnte. Nach diesem Tweet weiß ich es!! // Leiter des Berliner Krisenstabs twittert privat: ‚Für die Ungeimpften muss die Luft dünner werden‘“

Entscheidungsgründe

Nach § 1 Abs.3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Im vorliegenden Fall erfüllt der zu prüfende Inhalt die Tatbestände des § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB und des § 185 StGB. Der Inhalt ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 StGB.

1. Der zu prüfende Inhalt erfüllt den Straftatbestand des Verbreitens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB.

In Bezug auf § 86a StGB wurde die Lehre von einem „kommunikativen Tabu“ entwickelt. Nationalsozialistische Kennzeichen sollen aus der Öffentlichkeit verschwinden, unabhängig von der Intention ihrer Verwendung, um Gewöhnungseffekte oder Bagatellisierungseffekte in der Öffentlichkeit zu unterbinden. Der Schutzzweck des § 86a StGB geht also über die bloße Abwehr verfassungsfeindlicher Bestrebungen hinaus. Als abstraktes Gefährdungsdelikt wehrt diese Vorschrift Gefahren ab, die allein mit dem äußeren Erscheinungsbild solcher Kennzeichen und unabhängig von der einzelnen Motivation seiner Verwendung verbunden sind.

a) Das Hakenkreuz und der Führergruß sind Kennzeichen des verfassungsfeindlichen nationalsozialistischen Regimes und deren Organisationen.

Kennzeichen sind gemäß § 86a Abs. 2 Satz 1 StGB namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen.

Das Hakenkreuz ist ein Kennzeichen im Sinne §§ 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB. Das Hakenkreuz ist das Erkennungszeichen des nationalsozialistischen Regimes und deren Organisationen schlechthin.

Der Führergruß respektive Hitlergruß ist ebenfalls ein Kennzeichen im Sinne §§ 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB. Führergruß (rechter Arm seitlich auf Augenhöhe ausgestreckt) und Hitlergruß (rechter Arm nach vorne auf Augenhöhe ausgestreckt) stehen sich gleich, sie sind nur zwei Varianten der selben nationalsozialistischen Grußform, mit der nicht nur eine Zugehörigkeit zur so genannten Volksgemeinschaft, sondern insbesondere auch ein Bekenntnis zum Nationalsozialismus zum Ausdruck gebracht wird.

b) Es ist ein Verwenden dieser Kennzeichen gegeben.

Einen der in der Rechtsprechung entwickelten Ausnahmefälle, beispielsweise durchgestrichenes Hakenkreuz mit dem offenkundig und unmittelbar eine Gegnerschaft zum Nationalsozialismus kommuniziert wird, ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Vielmehr gibt es im vorliegenden Fall schlichtweg keine Notwendigkeit, ein Hakenkreuz zu verwenden. Dass sich aus der Abbildung selbst – karikierende Verfremdung der Abbildung Adolf Hitlers – als auch aus dem Kontext Corona-Kritik, auf den offenkundig Bezug genommen wird, eine Ablehnung der nationalsozialistischen Willkürherrschaft zum Ausdruck kommt, ist insoweit unerheblich.

c) Die Kennzeichen wurden im Inland verwendet.

d) Die Verwendung der beiden Kennzeichen ist nicht gemäß §§ 86a Abs. 3, 86 Abs. 4 StGB gerechtfertigt.

Der § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB gilt nicht, wenn die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

Im vorliegenden Fall ist keiner der vorgenannten Ausnahmetatbestände gegeben. Die nationalsozialistischen Kennzeichen wurden lediglich deshalb verwendet, um Aufmerksamkeit zu erregen beziehungsweise die Corona-Politik durch Vergleich mit dem Dritten Reich größtmöglich herabzuwerten. Das kann nicht über § 86 Abs. 4 StGB gerechtfertigt werden.

2. Der zu prüfende Inhalt erfüllt den Straftatbestand der Beleidigung gemäß § 185 StGB.

a) Die Darstellung von Angela Merkel als Adolf Hitler erfüllt den Tatbestand des § 185 StGB.

Beleidigung im Sinne § 185 StGB ist ein Angriff auf die persönliche Ehre einer Person durch die Kundgabe von Missachtung.

Im vorliegenden Fall ist der Vergleich von Angela Merkel mit Adolf Hitler eine drastische herabsetzende Meinungsäußerung über Angela Merkel. Adolf Hitler war einer der grausamsten und brutalsten Diktatoren, den die Geschichte kennt. Er hat einen der furchtbarsten Völkermorde überhaupt zu verantworten. Mit ihm gleichgesetzt zu werden, stellt eine extreme Herabwürdigung und Erniedrigung dar.

Die sozialen Medien sollen frei von so genannter Hatespeech bleiben. Es hat sich gezeigt, dass die Verbreitung von Hatespeech in den sozialen Medien zu einem Verdrängungseffekt führt. Personen, die sich eigentlich in den Diskurs in den sozialen Medien einbringen möchten, werden durch eine übermäßige Konfrontation mit Hatespeech, auch wenn sie selbst davon gar nicht betroffen sind, zum Schweigen gebracht. Da eine pluralistische Demokratie auf einen offenen Meinungsdiskurs aufbaut, kann dies nicht hingenommen werden. Außerdem kann eine verbale Verrohung zum Keim für tatsächlich ausgeübte Gewalt werden. Insofern ist es unerheblich, ob Angela Merkel gegen diesen Inhalt vorgegangen wäre beziehungsweise ob sie überhaupt ein Vorgehen dagegen möchte.

b) Der zu prüfende Inhalt ist keine Schmähkritik.

Schmähkritik ist gegeben, wenn eine Äußerung keinen nachvollziehbaren Bezug mehr zu einer sachlichen Auseinandersetzung hat und es bei ihr im Grunde nur um das grundlose Verächtlichmachen der betroffenen Person als solcher geht.

Im vorliegenden Fall hat fragliche Äußerung jedoch Sachbezug, noch dazu zu einem die Öffentlichkeit besonders interessierenden Thema, nämlich Impfpflicht gegen Corona. Die Intensität der Herabsetzung durch eine Äußerung ist im Übrigen kein Kriterium für das Vorliegen von Schmähkritik.

c) Der zu prüfende Inhalt ist jedoch eine Formalbeleidigung.

Das StGB kennt zwei Arten der Formalbeleidigung. Zum einen die Formalbeleidigung im Sinne § 192 StGB, bei der es um wahre Tatsachenbehauptungen geht, die aufgrund der besonderen Umstände ihrer Äußerung dennoch beleidigend sind. Zum anderen die Formalbeleidigung im Sinne § 193 StGB, bei der das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welcher sie geschah, hervorgeht.

Im vorliegenden Fall ist ein Formalbeleidigung im Sinne § 193 StGB gegeben.

Äußerungen die zur Wahrnehmung berechtigter Interessen vorgenommen werden, sind strafbar, wenn das Vorhandensein der Beleidigung aus der Form der Äußerung hervorgeht. Das meint die Fälle, in denen in der Äußerung unabhängig von einem legitimen Anliegen – im vorliegenden Fall eine Machtkritik – eine selbstständige, durch Rechtfertigungsgründe des § 193 StGB nicht gedeckte Herabwürdigung enthalten ist.

aa) Im vorliegenden Fall ist ansich der Rechtfertigungsgrund „Wahrnehmung berechtigter Interessen“ gegeben, denn es handelt sich beim zu prüfenden Inhalt um Machtkritik. Es geht hier um Kritik an der Corona-Politik. Das ist ein Thema, an dem ein besonders hohes öffentliches Interesse besteht. Weiterhin ist das Bild geeignet, Kritik an der Euro- beziehungsweise Währungs-Politik zu üben, vgl. Darstellung des Euro-Zeichens und der Landkarte der EU auf der abgebildeten Münze. Auch dies ist ein Thema, an dem ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

bb) Im vorliegenden Fall ist zwar das mit der Äußerung verfolgte Anliegen – Machtkritik – legitim, jedoch nicht die Form, in der das Anliegen artikuliert wurde.

Einerseits muss der öffentlichen Auseinandersetzung, insbesondere bei Machtkritik, auch Kritik hingenommen werden, die in überspitzter und polemischer Form geäußert wird, weil andernfalls die Gefahr einer Lähmung oder Verengung des Meinungsbildungsprozesses droht.

Andererseits muss Politikern und Amtsträgern ein wirksamer Ehrschutz gewährt werden, weil die Bereitschaft zur Mitwirkung in Staat und Gesellschaft nur erwartet werden kann, wenn für diejenigen, die sich engagieren und sich öffentlich einbringen, ein ausreichender Schutz ihrer Persönlichkeit gewährleistet wird.

Im vorliegenden Fall überwiegen die Argumente, die für die Unzulässigkeit der Form, in welcher die Kritik an der Corona-Politik geäußert wurde, sprechen:

(1) Der Vergleich mit Adolf Hitler ist eine ganz besonders schwere Kundgabe von Missachtung.

(2) Die Äußerung hat, um einen in der Zivilrechtsrechtsprechung entwickelten Begriff aufzugreifen, Prangerwirkung. Angela Merkel wird, stellvertretend für ein ganzes System, als Inbegriff für einen (vermeintlichen) Missstand nach vorne geschoben. Das führt zu einer entsprechenden Schutzlosigkeit des so Angeprangerten. Angela Merkel ist zwar Bundeskanzlerin und somit vorrangige Repräsentantin und schlichthin Symbol der Regierung, das heißt aber noch nicht, dass sie auch als Zielscheibe von Hass, um nicht zu sagen, als das Hassobjekt schlechthin dargestellt werden darf.

(3) Zudem wird die Kundgabe der Missachtung unter Verwendung verbotener Kennzeichen einer verfassungswidrigen Organisation vorgenommen.

(4) Die Darstellung von Angela Merkel als Adolf Hitler bietet so gut wie keinen Sachbeitrag zur Debatte um die Corona-Politik. Sie gibt keine Hinweise darauf, was konkret an der Corona-Politik schlecht sein soll, geschweige denn, dass Vorschläge unterbreitet werden, wie sie besser gemacht werden könnte. Das Bild beinhaltet letztlich lediglich eine pauschale Missbilligung der Corona-Politik und beinhaltet somit vorrangig vor allem eine Herabwürdigung der stellvertretend nach vorne gestellten Angela Merkel.

(5) Letztlich ist zu sehen, dass die Äußerung mit Bedacht gemacht wurde. Es mag sein, dass der Nutzer das Bild nicht selbst angefertigt hat. Aber das Auswählen des Bildes, was eine gewisse Überlegung und entsprechende Suche voraussetzt, zeigt, dass diese Herabsetzung von Angela Merkel auch wirklich so gewollt ist. Die Äußerung kann also auch nicht damit entschuldigt werden, dass sich der Nutzer im Eifer des Gefechts habe hinreißen lassen oder in der Hitze der Debatte nicht ausreichend nachgedacht habe.

3. Der zu prüfende Inhalt erfüllt nicht den Tatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 3 StGB.

a) Eine Verharmlosung des unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Völkermords (§ 6 Abs. 1 VStGB) ist nicht gegeben.

Verharmlosung im Sinne § 130 Abs.3 StGB meint das Bagatellisieren oder Relativieren des Völkermords.

Wenn man die Corona-Politik mit dem nationalsozialistischen Regime vergleicht – siehe beispielsweise auf der abgebildeten Münze den Schriftzug in gebrochener Schrift „Das vierte Reich“ – lässt das einerseits die Corona-Politik als absolut verwerflich erscheinen, andererseits aber auch umgekehrt den Nationalsozialismus, als der Corona-Politik vergleichbar, entsprechend harmlos. Allerdings ist es schon fraglich, ob sich dieser Umkehrschluss, aus dem sich die Verharmlosung überhaupt erst ergibt, einem unbefangenen, durchschnittlich informierten Rezipienten aufdrängt.

Weiterhin ist mit diesem Umkehrschluss noch kein Bezug zum unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Völkermords (§ 6 Abs. 1 VStGB) hergestellt.

b) Aber selbst, wenn man in dem zu prüfenden Inhalt eine Verharmlosung des unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Völkermords (§ 6 Abs. 1 VStGB) sehen möchte, ist diese Verharmlosung jedenfalls nicht geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören.

Öffentlicher Friede ist der Zustand allgemeiner Rechtssicherheit mit dem daraus resultierenden kollektiven Bewusstsein, in Ruhe und Frieden leben zu können und seine Rechte ohne Diskriminierung oder Ausgrenzung wahrnehmen zu können. Störung des öffentlichen Friedens ist gegeben, wenn das Vertrauen der Bevölkerung in die öffentliche Rechtssicherheit erschüttert wird oder wenn potenzielle Täter durch Schaffung eines psychischen Klimas, in dem entsprechende Taten begangen werden können, aufgehetzt werden. Das meint allerdings nicht, von Kritik oder abweichenden Meinungen verschont zu bleiben. Es geht vielmehr darum, dass das politische Klima nicht vergiftet wird. Da dieses Tatbestandsmerkmal letztlich als solches nicht wirklich fassbar ist, ist es in der Praxis vielmehr als eine Bagatellklausel zu verstehen. Nur Äußerungen mit einigem Gewicht sollen hier strafbar sein.

Im vorliegenden Fall führt allein schon der Umstand, dass sich die Verharmlosung erst aus einem Umkehrschluss ergibt, dazu, dass der öffentliche Friede nicht gestört ist. Hinzu kommt, dass der Vergleich nur dazu dient, eine Aussage über die Corona-Politik zu machen, diese als besonders schlecht zu bewerten. Auch dies spricht gegen eine Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens durch Verharmlosung des unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Völkermords (§ 6 Abs. 1 VStGB).